

## Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen vom 7. Dezember 2021

## Regelungsbedarf:

Die Corona-Rahmensatzung der Universität Jena ist zum 30. September 2021 außer Kraft getreten. Vom Außerkrafttreten ausgenommen und weiterhin gültig sind folgende Regelungen:

- § 3 (Prüfungen in elektronischer Form/Datenschutz),
- § 5 Prüfungsfristen (Auswirkung der Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach ThürCorPanG),
- § 8a Kontaktnachverfolgung (gilt bis 31.03.2022).

Für die Verlängerung der Corona-Rahmensatzung besteht aufgrund der befristeten Satzungsermächtigung durch das Land über den 30. September 2021 hinaus keine Rechtsgrundlage.

In Anbetracht der durch die Coronapandemie weiterhin bestehenden Einschränkungen werden folgende Regelungen der außer Kraft getretenen Corona-Rahmensatzung für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 als Rahmenregelung zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen angewendet:

- Zweck und Ziel der Regelung (§ 1)
- Abweichung von der Prüfungsform, Verfügbarmachung von Prüfungsinhalten digitaler Lehrveranstaltungen (§ 2)
- Löschung der Anmeldung zur Modulprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 1)
- Erweiterung der Härtefallregelung um pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 3)
- Verlängerung von Bearbeitungsfristen im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 6)
- Aufhebung von Modulabhängigkeiten im Ermessen der Fachbereiche (§ 7 Abs. 1)
- Absenkung der Mindestanzahl an Leistungspunkten für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sowie für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang im Ermessen der Fachbereiche (§7 Abs. 2 und 3)
- Kontaktnachverfolgung als Bedingung für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen (Fortführung § 8a bis Ende Sommersemester 2022)

Jena, 7. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena